

# **SATZUNG**

des rechtsfähigen Vereins

## **Luftsportvereinigung Albatros e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „Luftsportvereinigung Albatros e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Erding und ist im Vereinsregister München unter der Nummer 110310 eingetragen. Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins sind Mitglieder des Luftsport-Verbandes Bayern e.V. (LVB) und des Bayerischen Landessport-Verbandes e.V. (BLSV). Die Satzungen des LVB und des BLSV werden anerkannt.

### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Luftsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- den Betrieb und die Erhaltung des Segelfluggeländes in Gammelsdorf,
- den Betrieb und die Erhaltung des Flugbetriebes auf dem Fliegerhorst Erding,
- die Durchführung eines Sport- und Ausbildungsflugbetriebes,
- die Durchführung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten,
- die Durchführung von Jugend und Nachwuchsarbeit

Der Verein fördert ausgewogen die im Verein ausgeübten Luftsportarten. Derzeit betreibt der Verein die Luftsportarten Segelflug und Motorsegler, weitere Luftsportarten können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### **§ 3 Mittelverwendung**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Ordentliche Mitglieder dürfen unbeschränkt am Flugsportbetrieb und Vereinsleben teilnehmen. Sie zahlen die vollen Beitrags- und Gebührensätze und sind zur vollen Leistung von Arbeitsstunden verpflichtet.

Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Für sie gelten eigene Regelungen in der Beitrags- und Gebührenordnung und in der Geschäftsordnung.

Außerordentliches Mitglied (förderndes Mitglied, Gastmitglied) kann jede natürliche oder juristische Person werden. Außerordentliche Mitglieder dürfen eingeschränkt am Flugsportbetrieb und Vereinsleben teilnehmen. Für sie gelten eigene Regelungen in der Beitrags- und Gebührenordnung und in der Geschäftsordnung.

Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Aufnahmeanträge eines Minderjährigen sind von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Vor der Entscheidung der Vorstandschaft kann der 1. oder 2. Vorstand ein Mitglied unter Vorbehalt aufnehmen. Die Mitgliedschaft beginnt zum beantragten Zeitpunkt mit der Beschlussfassung. Es gilt eine 12-Monatige Probezeit, während der die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen entweder einseitig oder im gegenseitigen Einvernehmen wieder beendet werden kann. Im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft während der Probezeit erfolgt die Rückerstattung der Aufnahmegebühr. Beiträge und sonstige Gebühren werden nicht zurückerstattet, offene Positionen sind unverzüglich auszugleichen.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder mit dem Tod des Mitgliedes. Der Austritt ist schriftlich zu erklären, er wird frühestens mit dem Tag an dem die Erklärung der Vorstandschaft zugeht wirksam.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag 6 Monate in Verzug ist. Einer förmlichen Mitteilung an das Mitglied bedarf es nicht.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereines verstoßen hat. Den Ausschluss kann jedes Mitglied

beantragen. Der Antrag ist schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen und zu begründen. Diese hat dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mittels einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist mit der Entscheidung der Mitgliederversammlung sofort wirksam. Er ist dem ausgeschlossenen Mitglied per Einschreiben mitzuteilen.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes, aus welchem Grund auch immer, erlöschen alle seine Rechte gegenüber dem Verein. Eine Rückvergütung von Beiträgen findet nicht statt.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Vorstandschaft
- Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft des Vereines besteht aus:

- 1. Vorstand
- 2. Vorstand
- Bereichsleiter Gammelsdorf
- Bereichsleiter Erding
- Schriftführer
- Kassier

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorstand, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten.

Zur erweiterten Vorstandschaft werden benannt:

- ein Ausbildungsleiter
- ein Technischer Leiter
- ein 2. Kassier

Weiterhin gehört der gemäß § 18 gewählte Jugendleiter zur erweiterten Vorstandschaft.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse, die zu beurkunden sind, sind für die Vorstandschaft bindend. Alle ordentlichen Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind Antrags- und stimmberechtigt. Mitgliedschaft und Stimmrecht sind nicht übertragbar. Außerordentliche Mitglieder sind mit Rederecht

zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen berechtigt, haben jedoch kein Antrags- und Stimmrecht.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Zu ihrer Tagesordnung sollten mindestens zählen:

- Bericht der Vorstandschaft
- Kassenbericht des letzten Geschäftsjahres
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung der Vorstandschaft für das abgeschlossene Geschäftsjahr

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss drei Wochen vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte, bekannte Mitgliedsanschrift. Als schriftliche Form gilt auch e-mail und Fax. Die Tagesordnung ist in der Einladung bekannt zu geben.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Anträge von Mitgliedern sind spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft schriftlich einzureichen. Über Tagesordnungspunkte, die nicht auf der Einladung bekannt gegeben waren, kann nur entschieden werden, wenn die Mitgliederversammlung diese als Dringlichkeitsanträge mit einer 2/3-Mehrheit genehmigt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird von der Vorstandschaft einberufen, wenn dies wichtige Belange des Vereins erfordern, oder wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen. Der Termin ist innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang festzusetzen. Die Einladung muss spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Die Tagesordnung wird in der Einladung bekannt gegeben. Rechtsverbindliche Handlungen, welche den Beratungsgegenstand betreffen, dürfen bis zur außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht getätigt werden.

## **§ 10 Wahl der Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft wird in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung durch die ordentlichen Mitglieder für zwei Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. In die Vorstandschaft können nur voll geschäftsfähige, ordentliche Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres gewählt werden; eine Person darf jeweils nur ein Vorstandsamt belegen, dies gilt nicht für Ämter der erweiterten Vorstandschaft.

Jedes Mitglied kann Wahlvorschläge machen.

Ein Mitglied der Vorstandschaft bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Amtsdauer der Vorstandschaft erlischt mit der Wahl der neuen Vorstandschaft. Bei Beendigung der

Mitgliedschaft im Verein endet auch die Zugehörigkeit zur Vorstandschaft. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Vorstandschaft, beruft nach interner Wahl die Vorstandschaft ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Wahlperiode. Die Ersatzwahl für den 1. und 2. Vorstand bleibt jedoch der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten. Die Wiederwahl ausscheidender Mitglieder der Vorstandschaft ist zulässig.

Treten zwei oder mehr Mitglieder der Vorstandschaft zurück, sind innerhalb von 8 Wochen Neuwahlen abzuhalten. Die zurückgetretenen Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### **§ 11 Sitzungen der Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

### **§ 12 Beitrags- und Gebührenordnung**

Die Vorstandschaft erstellt eine Beitrags- und Gebührenordnung. Sie muss mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung verabschiedet werden.

Zur Erfüllung der Vereinszwecke kann der Verein Mitgliedsbeiträge, Fluggebühren, Umlagen und sonstige Gebühren erheben. Bei der Festlegung der Fluggebühren soll Kostendeckung angestrebt werden.

### **§ 13 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

### **§ 14 Geschäftsordnung**

Die Vorstandschaft erstellt eine Geschäftsordnung. Sie muss mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung verabschiedet werden.

Erforderliche neue Geschäftsordnungspunkte sind mit ihrer Verabschiedung durch die Vorstandschaft sofort, aber nur unter Vorbehalt bis zur nächsten Mitgliederversammlung wirksam.

## **§ 15 Investitionsplan**

Der Investitionsplan ist ein Planungsinstrument und dient zur längerfristigen Planung der Verwendung von Überschüssen. Darin sollen Ziele und die notwendigen Beträge bestimmt werden. Der Plan soll ausgewogen die Interessenslage und das Wirtschaftsergebnis der betriebenen Luftsportarten widerspiegeln.

Er wird von der Vorstandschaft erstellt und soll einen mehrjährigen Zeitraum umfassen. Der Plan muss von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung verabschiedet werden.

Über die Umsetzung im Detail entscheidet die Vorstandschaft. Zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung soll die Mitgliederversammlung einen Beirat aus sachkundigen und interessierten Mitgliedern bestimmen.

## **§ 16 Luftsportarten**

Die betrieblichen Belange der Luftsportarten Segelflug und Motorsegler sind in der Geschäftsordnung und in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.

Über die Aufnahme oder Abschaffung einer Luftsportart entscheidet die Mitgliederversammlung. Dazu bedarf es einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 17 Standorte**

Der luftsportliche Betrieb findet an den Standorten Gammelsdorf und Erding statt. Die Bereichsleiter sind für die Organisation des Betriebs am jeweiligen Standort zuständig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Über die Auflösung eines Standortes entscheidet die Mitgliederversammlung. Dazu bedarf es einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 18 Luftsportjugendgruppe**

Die Luftsportjugend besteht aus allen Mitgliedern die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie vertritt die Interessen der jugendlichen Luftsportler im Verein und gegenüber der Öffentlichkeit. Sie verbindet und fördert den Luftsportnachwuchs.

Die Jugendversammlung wählt den Jugendleiter und seinen Stellvertreter. Einmal im Jahr findet eine Jugendversammlung statt. Zu ihr hat der Jugendleiter in Abstimmung mit der Vorstandschaft einzuladen. Jedes Mitglied der Luftsportjugend hat auf der Jugendversammlung eine Stimme.

Die Jugendversammlung stellt eine Jugendordnung auf. Sie ist der Vorstandschaft zur Prüfung vorzulegen und muss von dieser genehmigt werden.

## **§ 19 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte**

Mit der Beitrittsmeldung eines Mitglieds übernimmt die Luftsportvereinigung Albatros e.V. personenbezogene Daten. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die Informationen zu den Mitgliedern werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind, dieser Vereinssatzung entsprechen und keine Anhaltspunkte bestehen, dass betroffene Personen ein schutzwürdiges Interesse haben, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

## **§ 20 Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins**

Änderungen der Satzung bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von 2 Monaten, mit einer Frist von mindestens einer Woche, eine zweite Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die Auflösung beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Luftsport Verband Bayern e.V. (LVB), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 21 Gültigkeit dieser Satzung**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.04.2019 beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung des Vereins tritt damit außer Kraft.

Gammelsdorf, den 06.04.2019